

Arbeit integriert - Arbeit spaltet

Sozialkatholische Reflexionen über gesellschaftliche Integration und Erwerbsarbeit

Matthias Möhring-Hesse

Auch als vor Jahren herausragende Intellektuelle (nicht nur) in Deutschland lautstark das »Ende der Arbeitsgesellschaft« ausriefen und die reformpolitischen Phantasien darauf lenkten, einer immer größer werdenden Bevölkerungsmehrheit eine eigene Existenz ohne Erwerbsarbeit zu sichern, hielten sich die Sozialkatholiken lieber an das Papstrundsprechen »Laborem exercens« und bestanden auf dem Recht zur Erwerbsarbeit - und zwar für alle. Auch wenn Sozialkatholiken die Muße bei einem - je nach Region - Glas Rotwein oder Pils durchaus zu schätzen wissen, können sie sich nicht ernsthaft vorstellen, wie Menschen ohne Beteiligung an der gesellschaftlich notwendigen Arbeit zu anständigen Menschen werden und zur Gemeinschaft anständiger Menschen gehören. Arbeit im allgemeinen und (zumindest für Männer) Erwerbsarbeit im besonderen ist, so eines der sozialkatholischen Grundüberzeugungen, ein wichtiges, vielleicht gar das wichtigste, jedenfalls ein unaufgebbares Moment gesellschaftlicher Integration.

Diese Überzeugung hat besondere Aktualität gewonnen, führt sie doch zwei der gegenwärtigen gesellschaftspolitischen Debatten zusammen: die Debatte um die Zukunft der Arbeit und die um den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Bevor ich jedoch der sozialkatholischen Überzeugung nachgehe, muss ich zunächst auf ein Problem hinweisen, das sich aus deren Formulierung ergibt, Arbeit sei unaufgebbares Moment gesellschaftlicher Integration. In dieser Formulierung stoßen zwei semantische Welten aufeinander, was zu Verwirrungen und Missverständnissen führen muss: Während ›Arbeit‹ ein theologisch aufgeladener, ein - wie ich folgend zu zeigen versuche - zu aufgeladener Begriff mit jahrhundertealten Traditio-

nen ist, stammt ›gesellschaftliche Integration‹ aus einem anderen Beritt, ist nämlich Fachterminus der soziologischen Gesellschaftstheorie.

1. Welten treffen sich: ›Arbeit‹ und ›gesellschaftliche Integration‹

Auch wenn sie gerade von Theologen immer wieder gerne erzählt wird, bleibt es dennoch eine - wie Max Weber sagt - Fabel, dass die Arbeit im interkulturellen Vergleich durch den biblisch dokumentierten Glauben "irgend etwas an neuer Würde hinzugefügt wurde".¹ Gleichwohl unterscheiden sich die jüdisch-christlichen Arbeitsvorstellungen von zeitgleichen Einschätzungen der griechischen und römischen Großkulturen: Arbeit und Tugend, Arbeit und Freiheit, Arbeit und Sinn, schließlich Arbeit und Glauben wurden weder theoretisch noch praktisch getrennt.² So ließ sich in den biblischen Traditionen Arbeit als Bereich der Glaubenspraxis denken; und in der Folge konnte sie zum ernsthaften Gegenstand theologischer Reflexionen werden. Im Anschluß an die jüdisch-christlichen Überlieferungen entstanden jedenfalls elaborierte Theologien, die die Arbeit, obgleich des Menschen »Mühe, Qual und Last«, als sittliche Verpflichtung - in der thomistischen Tradition - oder als Gottesdienst - in der lutherischen Tradition - auszeichneten.

Zwar haben diese Theologien das neuzeitliche Arbeitsverständnis und die kapitalistische Organisation der Arbeit als Erwerbsarbeit kulturell vorbereitet. Doch als die bürgerliche Gesellschaft die wertschaffende Arbeit entdeckte und ökonomisch als Erwerbsarbeit auszunützen lernte, brach sie mit den theologischen Arbeitsethiken und behauptete im Unterschied zu diesen Arbeit als universales Medium der Selbstverwirklichung und -erfüllung: Die theologisch vormals aufgegebene »Mühe, Qual und

¹ Weber, Max: *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*, 5. Aufl. Tübingen 1972.

² Bahrtdt, Hans P.: *Mühe und Arbeit. Zum Wandel der Einstellung zur Arbeit in der Geschichte*. In: Kerber, W. (Hg.) *Arbeitswelt im Umbruch. Arbeitslosigkeit als Anstoß und Herausforderung*, Düsseldorf: Patmos 1984, S. 13-42.

Last« wurde zur kreativen und autonomen Tätigkeit, durch die Menschen eigene Bedürfnisse befriedigen, eine selbständige Existenz erlangen und sich zu autonomen Persönlichkeiten entwickeln. Indem aber der Arbeits- und Lebensvollzug der Subjekte zugleich dem Nutzen untergeordnet wurde, den die Arbeit u.a. durch den Lohn erst nach der Arbeit bringt, wurde der profane Arbeitsbegriff ambivalent. Im übergreifenden Nutzenkalkül wurde die emphatische Behauptung von Selbstverwirklichung mit ihrem Gegenteil konfrontiert, nämlich der Rationalisierung von Arbeitsvollzügen unter dem Diktat der Arbeitseffizienz und damit die Vertreibung von Selbstverwirklichung aus dem Vollzug der Erwerbsarbeit.

Das »hohe Lied« der Arbeit als Medium der Selbstverwirklichung und -erfüllung ist also nicht theologischen Ursprungs. Und die mit Begleitung dieses Lieds durchgesetzte Erwerbsarbeit folgt nicht dem Reim, den sich die Theologen auf die Arbeit als sittliche Verpflichtung oder als Gottesdienst gemacht hatten. Unbeeindruckt aber von diesen theologisch schwergewichtigen Bestimmungen wurde seither die gesellschaftlich notwendige Arbeit zunehmend unter die Logik monetärer Entlohnung und abhängiger Beschäftigung genommen und immer mehr Menschen zur Aufnahme von Erwerbsarbeit angehalten. Etwa die Hälfte des deutschen Sozialprodukts wird inzwischen durch Erwerbsarbeit hergestellt; im Jahr 1999 waren in Deutschland fast 34 Mio. Menschen erwerbstätig und etwa 6,7 Mio. waren arbeitslos (davon knapp über 4 Mio. beim Arbeitsamt registriert), suchten also erfolglos eine Erwerbsarbeit aufzunehmen. Damit betrug der Anteil der Erwerbspersonen an der gesamten Bevölkerung (Erwerbsquote) für die 15- bis unter 65-jährigen Männer 80 Prozent und für die Frauen gleichen Alters 63 Prozent.

Weil in den christlichen Überlieferungen reichhaltige Traditionen theologischer Arbeitsethiken bestehen, und weil gemäß der inneren Logik theologischen Denkens solche Traditionen nicht unbeachtet bleiben dürfen, drängt sich in theologischen Zusammenhängen ein Arbeitsbegriff in den Vordergrund, der eben nicht die Arbeitsvollzüge der weitaus größten Mehrheit der Bundesdeutschen einfängt - und zwar selbst dann, wenn mit

diesem Begriff genau deren Arbeit bzw. Arbeitslosigkeit theologisch bedacht werden soll. Wenn folgend die sozialkatholische Überzeugung, Arbeit ist unaufgebbares Moment gesellschaftlicher Integration, geprüft werden soll, muss der Sachverhalt präsent bleiben, dass der theologische Begriff der Arbeit von Hause aus nicht auf die gegenwärtig (zumindest noch) dominante Form der Arbeit, nämlich auf die Erwerbsarbeit eingestellt ist.

Während ›Arbeit‹ ein über Jahrhunderte eingespielter theologischer Begriff ist, gilt dies für ›gesellschaftliche Integration‹ gerade nicht. Abstammend von den lateinischen Wörtern *integratio* und *integrare* und folglich als Erneuerung, Wiederherstellung oder Vervollständigung zu übersetzen, bezeichnet ›Integration‹ Vorgänge, bei denen Elemente so zu einem Ganzen zusammengehalten werden, dass ihre Einheit eine Qualität erhält, die über ihre bloße additive Verbindung hinausgeht. Zumindest wurde mit dieser Bedeutung ›Integration‹ - gerade mit dem vorangestellten Adjektiv ›gesellschaftlich‹ - zum Fach- und Zentralbegriff der soziologischen Gesellschaftstheorie. Als *Fachbegriff* bezeichnet er diejenigen Prozesse und Institutionen, die zum Zusammenhalt gesellschaftlicher Zusammenhänge über längere Strecken von Raum und Zeit führen. Als *Zentralbegriff* wiederum zeigt der Begriff eines der Grundthemen der Soziologie an, dass nämlich der Zusammenhalt moderner Gesellschaften durch deren Differenzierung und Pluralisierung unwahrscheinlich, mithin die Integration zum Problem geworden und gerade deshalb zu untersuchen ist. Eine der soziologischen Grundfragen lautet daher: »Was eigentlich hält moderne Gesellschaften zusammen?« Und Antworten darauf geben die unterschiedlichen Theorien gesellschaftlicher Integration - zumeist mit doppelgerichteten Hinweisen auf Differenzierungs- und gleichzeitigen Vereinheitlichungsprozessen, die sich wechselseitig bedingen.

›Integration‹ bezeichnet also im Kontext der soziologischen Gesellschaftstheorie den Vollzug, wenn nicht gar die Leistung der Gesellschaft, sich als *Zusammenhang* aller seiner Teile zu reproduzieren. Vor diesem Bedeutungshintergrund kann sinnvoll nach dem Beitrag der Erwerbsarbeit zur gesellschaftlichen Integration gefragt werden. In Antwort darauf läßt

sich diese spezifische Form der Arbeit als eine relevante Struktur der Vergesellschaftung von Subjekten und deren Handlungen erweisen, sofern nämlich über die Erwerbsarbeit zeitlich und räumlich weit ausgestreckte Zusammenhänge von Menschen und Handlungen ent- und bestehen.

Geht es in theologischen Zusammenhängen um die gesellschaftliche Integration durch Erwerbsarbeit, wird jedoch in der Regel nicht nach der Integration *der* Gesellschaft gefragt. Statt dessen richtet sich das Interesse auf die einzelnen Gesellschaftsmitglieder und auf deren - soziologisch gesprochen: - Inklusion *in* die Gesellschaft. ›Integration‹ meint dann den Prozess, dass einzelne Zugang zu einer Gesellschaft finden und ihr dauerhaft zugehören. Gefragt wird nach der Bedeutung, die die Erwerbsarbeit für diesen Prozess hat. Hintergrund dieser Frage ist die Vermutung, dass gegenwärtig nicht alle, die zur Gesellschaft gehören sollen, dazugehören können, und dass diese Ausgrenzung maßgeblich durch Arbeitslosigkeit verursacht wird.

Die Frage nach der Integration der einzelnen in die Gesellschaft schließt die erste, also die gesellschaftstheoretische Frage nach der Integration der Gesellschaft nicht aus, sondern setzt deren positive Beantwortung voraus: Nur in sozialen Zusammenhängen, die über weite Strecken von Raum und Zeit in irgendeiner Weise zusammengehalten werden und deshalb auch als Gesellschaft erfahren werden können, ist die Frage sinnvoll, wie einzelne dauerhaft dazu gehören (können) und welche Bedeutung für diese Zugehörigkeit die Erwerbsarbeit spielt bzw. spielen soll. Deshalb kann die sozial-katholische Überzeugung, Erwerbsarbeit ist unaufgebbares Moment gesellschaftlicher Integration, nur plausibel begründet werden, wenn zuvor die Rolle der Erwerbsarbeit zur Integration der Gesellschaft genauer bestimmt wurde. Die Integration der einzelnen durch Erwerbsarbeit ist in analytischer, deshalb aber auch in normativer Hinsicht von der Integration der Gesellschaft durch Erwerbsarbeit abhängig. Dadurch wird das kirchlich-praktische Interesse an der Integration in die Gesellschaft keineswegs zurückgewiesen; es trifft - im Gegenteil - ein relevantes Moment der gesellschaftlichen Integration: Die Gegenwartsgesellschaft reproduziert sich

als sozialer Zusammenhang durch eine über das System der Erwerbsarbeit vermittelte Struktur sozialer Ausgrenzung.

2. Sozialkatholische Reflexionen

Weder war der Sozialkatholizismus eine einheitliche Sozialbewegung, noch deren theoretisches Rüstzeug, die Katholische Soziallehre, eine konsistente und im Zeitverlauf homogene Lehre. Wenn auch unter dem Schleier katholischer Einheit bieten daher Sozialkatholizismus und Soziallehre eine politisch-praktische und theoretische Vielfalt - bis hin zu tiefgreifenden Oppositionen. Zwar dominiert die Überzeugung, Arbeit sei für die gesellschaftliche Integration der einzelnen unverzichtbar, und diese Vielfalt ist in diesem Sinne typisch katholisch. Doch läßt sich zumindest für deren elaborierte Ausführung unterschiedliche theologische Arbeitsethiken ausmachen. Deren Vielfalt soll folgend - zumindest für die neuere Geschichte sozialkatholischer Arbeitsethiken - in einer Realtypik eingefangen werden. Ohne größeres Referat der verfügbaren Literatur werden dazu die verschiedenen Arbeitsethiken hinsichtlich der Bearbeitung und Zuordnung zweier Themen, nämlich *erstens* der Integration der Gesellschaft bzw. Integration in die Gesellschaft und *zweitens* der Bedeutung von Arbeit für die einzelnen wie für ihre gesellschaftlichen Zusammenhänge, typisierend ausgelegt. Dadurch läßt sich die Vielfalt sozialkatholischer Arbeitsethiken auf vier Theorietypen zurückführen, wobei die Typisierung zugleich eine eingebaute Verlaufslogik sichtbar macht: Gute Gründe sprachen bzw. sprechen dafür, von dem einem zu dem nächst folgenden Theorietyp umzusteigen.³

³ Damit wird allerdings theoretisch nicht ausgeschlossen, dass auch gute Gründe dafür sprechen, bei einem Theorietyp zu verweilen oder andere und - in der Logik der hiermit vorgelegten Typisierung - rückwärtige Wechsel vorzunehmen. Entsprechende Gründe werden jedoch nicht reflektiert und gehen deshalb in die typisierende Auswertung nicht ein.

	<i>Gesellschaftliche Integration</i>	<i>Arbeit</i>
<i>»Metaphysische« Theorie</i>	① Ordnungsethik des Gemeinwohls	② Theologie der Arbeit
<i>Autonomistische Theorie</i>	③ Gesellschaftsethik allgemeiner Beteiligung	④ Theologie der arbeitenden Menschen

a) Ordnungsethik des Gemeinwohls

In der klassischen, soll heißen: neuscholastischen Soziallehre wird die Frage nach der gesellschaftlichen Integration vorrangig - und damit auch vor der Arbeit bearbeitet. Ihr zur Folge konstituiert sich und besteht jede Gesellschaft aus einem alle Gesellschaftsmitglieder vereinheitlichen Willen, aus dem Gemeinwohl. Als Zweck ihrer Gesellschaft ist das Gemeinwohl vorgegeben und für alle Gesellschaftsmitglieder verpflichtend, stellt deshalb aber auch ihren gemeinsamen Willen dar, zumindest insofern sie als vernünftige Menschen ihrem vorgegebenen »Telos« entsprechen (wollen bzw. sollen). Das Gemeinwohl ist - so definiert etwa Oswald von Nell-Breuning SJ - »der Zweck oder das Ziel, wozu oder wofür das betreffende gesellschaftliche Gebilde oder Gemeinwesen besteht«⁴. Wie die Philatelisten-Vereinigung durch ihren objektiven Zweck bestehe, Briefmarken zu sammeln und zu tauschen, so gründen Gesellschaften und alle gesellschaftlichen Zusammenhänge auf einem individuellen Handeln vorgegebenen Gemeinwohl. In diesem Sinne betonte die Katholische Soziallehre das Gemeinwohl als vorgegebenen Zweck jeder Gesellschaft, in dessen Realisierung sich eine Gesellschaft konstituiert und reproduziert. Gesellschaften, die ihren Zweck verpassen, fallen auseinander und versinken in ein heilloses Chaos. Im Gegensatz etwa zu liberalen Gesellschaftstheorien behauptet die Katholische Soziallehre damit eine soziale, d.h. über die Über-

⁴ Nell-Breuning, Oswald von: Gerechtigkeit und Freiheit. Grundzüge katholischer Soziallehre, 2. Auflage, München: Olzog 1985, S. 42.

einstimmung der Gesellschaftsmitglieder vermittelte Integration der Gesellschaft.

Arbeit, allgemein verstanden als das qualifizierte, kontinuierliche und planvolle Handeln von Menschen, das ihrer materiellen Reproduktion dient, wird in dieses Gesellschaftsmodell eingebaut. Dem Platz der einzelnen in der Gesellschaft entspricht auch deren Beitrag zu deren materieller Reproduktion. Dabei kommt die Katholische Soziallehre der kapitalistischen Organisation der Arbeit als Erwerbsarbeit weit entgegen: Durch die Arbeit sichern die einzelnen ihren eigenen Lebensunterhalt bzw. den Lebensunterhalt der Ihren und - was theologisch besonders wichtig zu sein scheint - überwinden den Müßiggang und zügeln ihre Begierlichkeit, bringen und halten sich mithin auf einen gottgefälligen Lebensweg. Darüber hinaus wirken sie durch ihre Arbeit an der Reproduktion des Ganzen und mithin am Gemeinwohl mit. Über die Arbeit vollzieht sich also die Integration in beiden der eingangs unterschiedenen Bedeutungen, werden Handlungen als Arbeit zum Zwecke der materiellen Reproduktion der Gesellschaft koordiniert und zugleich die einzelnen als Arbeitende in diese Gesellschaft eingefügt. Dabei schien der Soziallehre die gesellschaftlich notwendigen Arbeiten wie auch die arbeitenden Menschen gemäß einer vermeintlich natürlichen und deshalb gottgewollten Arbeitsteilung zwischen beiden Geschlechtern auf häusliche und außerhäusliche Arbeit verteilt. In dieser Aufteilung ist Arbeit jedoch gleichermaßen eine Aufgabe, ein Amt, ein pflichtgemäßer Dienst, den die einzelnen einander und für die Gesellschaft im ganzen leisten. Schließlich wurde noch auf eine dritte Integrationsleistung der Arbeit hingewiesen: Durch ihre Arbeit fügen sich die einzelnen in den Schöpfungsplan Gottes ein und wirken an dessen geschichtlicher Verwirklichung mit. Die Integration der Arbeit in die göttliche Schöpfung ist jedoch nicht nur theologische Würdigung, sondern zugleich auch ethische Norm, sofern durch den Schöpfungsplan Gottes den einzelnen Arbeitszweck und Arbeitsweise verpflichtend aufgegeben sind.

Auch wenn die neuscholastische Soziallehre der in kapitalistischen Gesellschaften dominanten Form der Arbeit weit entgegenkam, hatte sie mit

der abhängigen Erwerbsarbeit dennoch ein prinzipielles Problem, dass nämlich die abhängig Beschäftigten von den sachlichen Produktionsmitteln, dem »Kapital« getrennt sind. Denn ihrer Vorstellung von Arbeit widersprach, dass - in Folge dieser Trennung - *erstens* die Ansprüche aus Arbeit und Kapitaleinsatz und *zweitens* die Verfügungsrechte der abhängig Beschäftigten und der Unternehmern bzw. deren Managern unterschieden sind. Die neuscholastischen Vorbehalte gegenüber der Erwerbsarbeit blieben jedoch unproduktiv, weil sie aus der anderen Welt einer durch die Soziallehre »wohlgeordneten Gesellschaft« stammten und in der »realen« Welt kapitalistischer Marktwirtschaften wurden. Sofern die Erwerbsarbeit ein passendes, wenn nicht gar ein notwendiges Element kapitalistischer Marktwirtschaften ist, musste der katholische Vorschlag, die Trennung der Arbeit von den sachlichen Produktionsmitteln und in der Folge auch die Spaltung zwischen den Klassen zu überwinden, als »vormodern« und »ständisch« erscheinen - zumal, wenn die Soziallehrer in ihren kirchlichen und theoretischen Texten durch Wahl ihrer Begriffe und Bilder dieses Vorurteil ausdrücklich bestätigten.

b) Theologie der Arbeit

Sich dagegen auf die Lebensverhältnisse der Menschen ernsthafter einzulassen und dazu die Denkwelt der neuscholastischen Soziallehre aufzusprengen, wurde im Programmwort von den »Zeichen der Zeit« als theologische Absicht ausgegeben. Konkret wollte man insbesondere die fordistisch geprägte Massenproduktion, die in Deutschland im Windschatten des »Wirtschaftswunders« durchschlagen konnte und deren typische Form tayloristischer Arbeit, sowie später die beginnende Massenarbeitslosigkeit theologisch-ethisch bewältigen. Entsprechende Ansätze führten nicht nur zur Fortschreibung der sozialkatholischen Arbeitsethik, sondern darüber hinaus zu einer Modernisierung der katholischen Gesellschaftsethik. In einer »Theologie der Arbeit« deutete man den Arbeitsbegriff als eine anthropologische Grundkategorie aus und setzte ihn dann in kritischer Absicht der historischen Realität industrieller Arbeit aus. Der auf diesem Wege diagnostizierte »Sinnverlust« der Arbeit definierte die Problemlage

anthropologischer Arbeitstheologien, wie sie etwa M.-D. Chenu in seiner Epoche machenden Schrift »Pour une théologie du travail« (1955) skizzierte: »Die Arbeit konnte deshalb keinen religiösen Sinn mehr haben, weil sie auch keinen menschlichen Sinn mehr hatte«⁵. Von diesem theologisch-ethischen Skandal angetrieben behandelte man - im Unterschied zur neuscholastischen Gesellschafts-Metaphysik des Gemeinwohls - die individuelle und soziale Bedeutung der Arbeit vor der Integration und damit auch der »gottgefälligen« Ordnung der Gesellschaft sowie der Integration der einzelnen in die Gesellschaft. Weder die Ordnung der Gesellschaft noch die Zugehörigkeit der einzelnen erschien als die praktische und theoretische Herausforderung, sondern die skandalösen Arbeitsbedingungen. So verschob sich auch der kritische Vorbehalt gegenüber der Erwerbsarbeit weg von deren kapitalistischen Organisation oder deren »ungerechten« Entlohnung hin zu den alltäglichen Arbeitsverhältnissen.

Bei vielfältigen Unterschieden zwischen den anthropologisch angelegten Arbeitstheologien ist ihnen gemein, grundsätzlich Lebenssinn mit Arbeit zu verketten. Dazu wurden häufig drei unveräußerliche Sinndimensionen menschlicher Arbeit behauptet: Arbeit dient *erstens* der Selbsterhaltung (Naturalfunktion), *zweitens* der Selbstverwirklichung (Personalfunktion) und *drittens* der Selbstbestätigung (Sozialfunktion) der Menschen. Durch dieses »kreative Dreieck menschlicher Arbeit«⁶ vermittelt sich schließlich auch die Spiritualität der Arbeit, das religiöse Bewusstsein, an der Schöpfung Gottes mitzuwirken.

Eine derart differenzierte Anthropologie menschlicher Arbeit wurde schließlich als normatives Kontrastprogramm zu den realen Arbeitsverhältnissen eingesetzt: Angesichts von Massenarbeitslosigkeit legitimiert die Naturalfunktion der Arbeit ein »Recht auf Arbeit«; in Kritik an inhumanen Arbeitsverhältnissen begründet die Personalfunktion das »Recht

⁵ Chenu, Marie-Dominique: Die Arbeit und der göttliche Kosmos. Versuch einer Theologie der Arbeit, Mainz: Grünewald 1956, S. 68.

⁶ Hengsbach, Friedhelm: Die Arbeit hat Vorrang. Eine Option katholischer Soziallehre (Arbeiterbewegung und Kirche 5), Mainz: Grünewald 1982, S. 41)

auf humane Arbeit«; die Sozialfunktion erfordert gegen die kapitalistische Organisation der Arbeit das Recht auf Mitbestimmung. So aber ließen sich schließlich auch Aussagen über die richtige Ordnung der Gesellschaft machen, die den einzelnen ihre Rechte auf Arbeit, auf humane Arbeit und auf selbstbestimmte Arbeit sichert, - und damit Fragen der gesellschaftlichen Integration beantworten.

Die Theologien der Arbeit suchten zwar die kritische Auseinandersetzung mit der »realen Arbeitswelt«. Doch impliziert die anthropologische Deutung der Arbeit notwendig einen allgemeinen Begriff der Arbeit, der erst nachträglich auf die historische Realität einer konkreten, aber gesellschaftlich relevanten Form der Arbeit, nämlich der abhängigen Erwerbsarbeit »angewandt« werden kann. Eine solche Vorgehensweise ist nur begrenzt konkret: Man sondiert Realität nach theologischen Vorgaben - und kann nur in diesem eingeschränkten Sinn »Zeichen der Zeit« theologisch deuten.

c) Theologie der arbeitenden Menschen

Die theologischen Anthropologien sahen ihre Aufgabe darin, die ethische und theologische Integrität auch der industriellen Arbeit begrifflich auszuweisen. In diesem Sinne verpflichtete sich auch die kirchliche Sozialverkündigung - wie etwa im Beschluss »Kirche und Arbeiterschaft« der gemeinsamen Synode der bundesdeutschen Bistümer, »... den Arbeitern (zu) helfen, ihre Arbeit, unter deren Bedingungen sie oft derart leiden, dass sie nur als lästiges Übel oder unabwendbares Schicksal zu begreifen vermögen, als ein sinnvolles Tun zu erfahren. ... Damit würden wir es ermöglichen, den Wahlspruch »bete und arbeite« wieder verständlich und vollziehbar zu machen«. ⁷ Trotz bester Absichten, den unter inhumanen Arbeitsverhältnissen leidenden Beschäftigten Würde und Subjektivität zuzusagen, gerät ein solches theologisch-ethisches Unterfangen zur begriffli-

⁷ Beschluss Kirche und Arbeiterschaft Nr.2.3.5. In: Bertsch, Ludwig u.a. (Hg.) Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Beschlüsse der Vollversammlung Bd.1, Freiburg 1978, S.321-364, hier S.348

chen Einrede faktisch verletzter Subjektivität und zur Einweisung in inhumane Arbeitsverhältnisse; zumindest aber steht es in der Gefahr dazu.

Um dieser Gefahr zu entgehen, sensibilisierten sich neuere Arbeits theologien über die abstrakte Diagnose des »Sinnverlustes« industrieller Arbeitsverhältnisse hinaus für die realen Erfahrungen und Interessen der arbeitenden Menschen und verstanden sich dabei explizit als Kritik inhumaner Erwerbsarbeit, später zunehmend auch der strukturellen Arbeitslosigkeit. Dazu boten sie jedoch weniger eine »Theologie der Arbeit« als vielmehr eine »Theologie der arbeitenden Menschen«. »Über Arbeit konkret zu reden, gebietet es, von ihr zu reden, wie sie von der Mehrheit in einer industriellen Wirtschaftsgesellschaft erlebt wird, und von ihr so zu reden, wie sie nach der Auffassung der Betroffenen sein müßte, um menschliche Arbeit genannt zu werden,« schrieb etwa Günther Brakelmann⁸, der - wenngleich evangelischer Sozialethiker - damit das Arbeitsprogramm auch seiner katholischen Kollegen gut auf den Begriff brachte.

Sowohl analytisch wie auch normativ löst sich diese Theologie von vorgefertigten Arbeitsbegriffen: Was Arbeit *ist*, wird nicht theologisch vor-, sondern wird gleichsam durch die Realität der Arbeit entschieden, oder genauer: wird durch Bedeutungsanalyse realer Arbeit erhoben. Und was Arbeit sein *soll*, ist ebenfalls nicht in einem Arbeitsbegriff schon enthalten, sondern bemißt sich an den Interessen der arbeitenden Menschen und den Forderungen ihrer kollektiven Organisationen. Allerdings hat auch diese Vorgehensweise eine normative Vorgabe, sie basiert nämlich auf einer modernen Autonomievorstellung der Menschen als den Subjekten ihres eigenen Lebens. Trotz aller Beschädigungen und Beschränkungen sind Menschen auch als abhängig Beschäftigte die Autoren ihres eigenen Lebens und darin unvertretbar - und sind als solche gerade von der Theologie zu (be-)jachten.

Von der »Theologie der Arbeit« erbt die »Theologie der arbeitenden Menschen« ihre besondere Aufmerksamkeit für die Situation und die In-

⁸ Brakelmann, Günter: *Arbeit*. In: ChGimG Bd. 8 (1980) S. 97-135, hier S. 102.

teressen der abhängig Beschäftigten. Diese »Option für die arbeitenden Menschen« hat zwei arbeitsethische Voraussetzungen, dass nämlich *erstens* in der Erwerbsarbeit etwas für die Individuen besonders relevantes und auf ihren Lebensvollzug im ganzen bestimmendes passiert, und dass *zweitens* über die Situation der arbeitenden Menschen auch deren gesellschaftliche Zusammenhänge und nicht zuletzt die Gesellschaft im ganzen bestimmt und dass mit der Situation der arbeitenden Menschen auch entscheidend über die Gerechtigkeit der Gesellschaft entschieden wird. Diese Voraussetzungen wurden zwar kaum reflektiert, waren aber durch den arbeitsgesellschaftlichen Zuschnitt gerade der Bundesrepublik bestens erfüllt. Denn für die Mehrheit der Bevölkerung werden in diesem Lande die Lebens- und Beteiligungsmöglichkeiten maßgeblich über deren Zugang zur Erwerbsarbeit verteilt - und zwar vor allem durch eine - im internationalen Vergleich - besonders rigide Verknüpfung von Arbeit und Einkommen.

d) Gesellschaftsethik allgemeiner Beteiligung

Mit ihren Voraussetzungen hat sich die »Theologie der arbeitenden Menschen« der Arbeitsgesellschaft »ausgeliefert« - und kommt mit dieser selbst in die Krise. Durch die sich seit Ende der 70er Jahren zunehmend verfestigenden Massenarbeitslosigkeit ist eine Geschäftsgrundlage der bundesdeutschen Arbeitsgesellschaft zusammengebrochen, dass alle, die auf den Arbeitsmarkt treten, auch eine Anstellung finden. Die zentralen Institutionen und Verfahren der Arbeitsgesellschaft bleiben dennoch in Kraft, wodurch individuelle und soziale Verwerfungen, Probleme der individuellen Lebensführung und Probleme der gesellschaftlichen Integration entstehen. Ob und wie diese Verwerfungen überwunden werden können, ob dabei die arbeitsgesellschaftlichen Strukturen bestätigt, reformiert oder aber aufgegeben werden, ist gegenwärtig noch vollkommen offen. Und deswegen ist die Krise der Arbeitsgesellschaft nicht deren Ende, sondern im vollen Wortsinn eine Krise.

In kirchlich-theologischen Zusammenhängen spiegelt sich diese Krise in zwei gegensätzlichen Schwerpunktsetzungen: In der theologischen Gesell-

schaftsethik wird das Thema Erwerbsarbeit - zugunsten der Themen Ökologie und Entwicklungszusammenarbeit - vernachlässigt; wenn überhaupt, beschäftigt man sich - zumeist im kirchlichen Auftrag - nur lustlos und vor allem ohne ausreichende Kompetenz mit diesem »alten Thema«. Dieses dominiert dagegen die Dokumente und Prozesse kirchlicher Sozialverkündigung - etwa den gemeinsamen Konsultationsprozess der beiden deutschen Kirchen »über die wirtschaftliche und soziale Lage in Deutschland« und das abschließende Sozialwort.⁹

Nicht zuletzt in diesem Dokument zeichnet sich jedoch ein vierter Typ theologischer Arbeitsethik ab. Dieser setzt nicht unmittelbar bei der Arbeit, sondern wie einst die klassische Katholische Soziallehre bei der Frage nach der gesellschaftlichen Integration ein. Inspiriert durch ein im einzelnen kaum nachzuzeichnendes Gemisch aus dem biblischen Gerechtigkeitsethos und der darin aufgehobenen »Option für die Armen«, dem neuzeitlichen Ethos der Autonomie, dem - durch die neuen sozialen Bewegungen in den 80er Jahren genährten - demokratischem Ethos und schließlich der Theologie der Befreiung optiert man für die Verwirklichung der von Gott jedem Menschen zugesprochenen Würde und Subjektivität - und dies in der Gemeinschaft mit allen anderen. Statt in einer Gemeinwohl kompatiblen Ordnung der Gesellschaft sieht man diese Subjektivität und Würde in gesellschaftlichen Zusammenhängen realisiert, in denen alle Menschen Autoren ihres je eigenen Lebens sind - und dies mit gleichen Rechten und gleichen Möglichkeiten auch sein können. Vergesellschaftung wird daher als ein komplexer, dabei unvermeidlich konfliktiver Aushandlungsprozess verstanden, in dem eingebunden allerdings auch Prozesse der systemischen Integration, d.h. der über Macht und Geld gesteuerten Koordination von Handlungen ablaufen. Vor diesem gesellschaftstheoretischen Hintergrund wird die Gerechtigkeit einer Gesellschaft daran bemessen, ob sich alle Ge-

⁹ Vgl. dazu Möhring-Hesse, Matthias: Einladung zu einem neuen gesellschaftlichen Grundkonsens. Das Sozialwort der bundesdeutschen Kirchen. In: Lebendiges Zeugnis 53 (1998) S. 32-44.

schaftsmitglieder an sämtlichen gesellschaftlichen, d.h. politischen, ökonomischen und kulturellen Prozessen mit gleichen Rechten und vergleichbaren Möglichkeiten beteiligen können. Dabei interessiert man sich vorrangig für die Beteiligung derjenigen Subjekte, die von gesellschaftlichen Prozessen gerade ausgeschlossen sind. Mit der Universalität sozialer Gerechtigkeit ist diese sozialetische »Option für die Armen« bestens vereinbar, da erst durch Beteiligung auch sozial diskriminierter, wenn nicht gar ausgeschlossener Menschen eine notwendige Bedingung gerechter Gesellschaftsverhältnisse geschaffen wird.

Die Erwerbsarbeit ist - wie übrigens auch die Hausarbeit - ein Thema dieser beteiligungsorientierten Gesellschaftsethik - und zwar genau mit der Relevanz, mit der gesellschaftlich Beteiligungsrechte und -möglichkeiten über Erwerbsarbeit verteilt werden. Auch wenn die arbeitsgesellschaftlichen Strukturen und Verfahren in die Krise geraten sind, sind sie dennoch weiterhin in Kraft. Als weiterhin zentrale Institution der gesellschaftlichen Integration ist deshalb Erwerbsarbeit für eine beteiligungsorientierte Gesellschaftsethik auch das zivilisatorische Minimum sozialer Inklusion: Wenn gesellschaftlich über die Erwerbsarbeit zugleich die Lebens- und Beteiligungsmöglichkeiten der Menschen verteilt werden, dann muss gesichert werden, dass alle Menschen, die deshalb auf Erwerbsarbeit angewiesen sind und daher auf die Arbeitsmärkte treten, dort Erfolg haben. Allerdings braucht eine beteiligungsorientierte Gesellschaftsethik nicht bei der Forderung nach einer Verallgemeinerung der Erwerbsarbeit stehen bleiben, sondern kann in Antwort auf die Krise der Arbeitsgesellschaft über diese hinaus denken: Nicht unmittelbar die Erwerbsarbeit, sondern Beteiligung ist ihre normative Prämisse. Deswegen lassen sich Relativierungen und Korrekturen arbeitsgesellschaftlicher Strukturen auszeichnen, durch die gesellschaftliche Beteiligungsrechte gleichmäßiger auf alle Gesellschaftsmitglieder verteilt werden können, als dies durch Fortschreibung der bestehenden Strukturen gelingt.

3. Arbeitsethik in der Krise der Arbeitsgesellschaft

Ein überzeugendes Beispiel für eine beteiligungsorientierte Arbeitsethik bietet das Sozialwort der beiden bundesdeutschen Kirchen. In einem seltenen ökumenischen Gleichklang haben die Kirchenleitungen beider großen Volkskirchen im November 1994 die Christen zu einem »Konsultationsprozess« über ein gemeinsames Wort der Kirchen »zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland« geladen. Mit der Einladung zum Konsultationsprozess veröffentlichten sie eine Diskussionsgrundlage, die als Impulspapier die kirchlichen Debatten anstoßen sollte. Bereits dieses Papier stellte besonders auf die Probleme und Verwerfungen in Folge der verfestigten Massenarbeitslosigkeit ab. In den Medien wurde vielfach der Satz zitiert: »Die hohe Arbeitslosigkeit markiert einen tiefen Riß in unserer Gesellschaft, durch den viele Menschen von der Teilhabe am gesellschaftlichen Wohlstand ausgeschlossen werden und der die gesellschaftlichen Beziehungen belastet.«¹⁰ Hintergrund dieser Analyse war jedoch eine anthropologische Ethik der Arbeit. So heißt es in der »Diskussionsgrundlage«: Ein »ethisch begründetes und verpflichtendes Menschenrecht auf Arbeit ... leitet sich her aus dem Anspruch des Menschen, in seine Gemeinschaft eingebunden zu sein und an den gesellschaftlichen Lebens- und Entfaltungschancen als aktives Glied der Gemeinschaft mit dem Beitrag eigener Arbeit teilzuhaben. Hinter dieser Prämisse steht ein Menschenbild, das den Menschen als aktives, verantwortliches, der Gemeinschaft eingeordnetes und ihr und in ihr dienendes Individuum versteht. ... Die bloße soziale Sicherung von Menschen, die keine Arbeit haben, mag für den Notfall gerechtfertigt erscheinen, als Massenschicksal jedoch ist das Feh-

¹⁰ Diskussionsgrundlage: Zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland. Diskussionsgrundlage für den Konsultationsprozeß über ein gemeinsames Wort der Kirchen (Gemeinsame Texte 3, hrsg. vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland und vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz), Hannover/Bonn 1994, Nr. 37.

len einer Beschäftigung für diese Menschen unvertretbar und nicht verantwortlich«.¹¹

Weil sie den Problemen und Verwerfungen in Folge der Massenarbeitslosigkeit nicht angemessen ist¹², konnte diese Ethik der Arbeit die vielen Teilnehmerinnen und Teilnehmer des anschließenden Konsultationsprozesses nicht überzeugen. Jedenfalls hat diese Ethik den Konsultationsprozess nicht überstanden, wurde nämlich nicht in dem dann abschließend veröffentlichten »Sozialwort« der Kirchenleitungen aufgenommen. Statt der anthropologischen Verklärung der Arbeit bieten die Kirchenleitungen in diesem Dokument eine komplexere, damit aber auch realistischere »Ethik der Arbeit«. Das »Recht auf Erwerbsarbeit« für jedermann und jede Frau wird über die gesellschaftlichen Voraussetzungen der bundesdeutschen Arbeitsgesellschaft eingeführt: »So lange die Erwerbsarbeit die existentielle Grundlage für die Sicherung des Lebensunterhalts, die soziale Integration und persönliche Entfaltung des einzelnen ist, ist es die Aufgabe einer sozial verpflichteten und gerechten Wirtschaftsordnung, allen Frauen und Männern, die dies brauchen und wünschen, den Zugang und die Beteiligung an der Erwerbsarbeit zu eröffnen«.¹³

Die Kirchenleitung verweisen also auf gesellschaftliche Voraussetzungen, die die Bedeutung sowohl der Erwerbsarbeit wie auch des Verlustes

¹¹ Ebd. Nr. 53.

¹² Vgl. dazu Hengsbach, Friedhelm/Emunds, Bernhard/Möhring-Hesse, Matthias: Eine Ortsbeschreibung, kein Wegweiser. Eine Kritik der Diskussionsgrundlage für den Konsultationsprozeß zum Sozialwort der Kirchen (Frankfurter Arbeitspapiere zur gesellschaftsethischen und sozialwissenschaftlichen Forschung 14), Frankfurt/M.: Nell-Breuning-Institut für Wirtschafts- und Gesellschaftsethik 1994.

¹³ Sozialwort: Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit. Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland (Gemeinsame Texte 9, hrsg. vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland und vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz), Hannover/Bonn 1997, Nr. 168.

dieser Erwerbsarbeit bestimmen - und bündelt diese Voraussetzungen im Begriff »Arbeitsgesellschaft«. Vor jeder Ethik der Arbeit finden die Kirchenleitung diese Arbeitsgesellschaft als Realität vor - und nehmen deren Verknüpfung von Arbeit und Einkommen »beim Wort«. So lautet ihre »Ethik der Arbeit«: In dem Maße, wie die Bundesrepublik als Arbeitsgesellschaft organisiert wird, in dem Maße also, wie über Erwerbsarbeit individuelle Lebenschancen verteilt und soziale Teilhabemöglichkeiten eingeräumt werden - in dem Maße ist Erwerbsarbeit für alle Erwerbspersonen zu sichern. Alle Erwerbspersonen müssen über die gleichen Möglichkeiten verfügen, einen durch Einkommen bewerteten Beitrag zur Produktion des gesellschaftlichen Reichtums zu leisten, müssen die gleichen Chancen auf »geregelt Arbeit« und »geregeltes Einkommen« haben.

Negativ formuliert lautet dieses »Recht auf Arbeit«, dass das Risiko von Beschäftigungsdefiziten gleichmäßig unter allen Erwerbspersonen aufgeteilt werden muss. Lücken auf den Arbeitsmärkten dürfen sich also nicht bei einzelnen als (Dauer-) Arbeitslosigkeit festsetzen. Deswegen ergänzen die Kirchenleitung das »Recht auf Arbeit« durch die Pflicht zum Teilen: »Der Grundgedanke vom Teilen der Erwerbsarbeit war den Kirchen in der Diskussion um die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit stets wichtig. Sie haben nie behauptet, dass sich Arbeitslosigkeit allein oder vorrangig durch das Teilen von Erwerbsarbeit überwinden lasse. Aber es gilt, auch diesen Weg zu nutzen«. ¹⁴ Somit konkretisieren die Kirchleitungen das »Recht auf Arbeit« in einem Verteilungsprinzip: Alle Erwerbspersonen haben gleiche Rechte auf vergleichbare Anteile am gesellschaftlichen Arbeitsvolumen. Die Beschäftigung der einen darf folglich nicht auf dem Wege der Erwerbslosigkeit von anderen gesichert werden.

4. Soziale Ausgrenzung der Arbeitsgesellschaft

Zwar ist auch in den letzten zweieinhalb Jahrzehnten die Anzahl der-Erwerbstätigen kontinuierlich gestiegen. Gleichzeitig sind jedoch auch die

¹⁴ Ebd. Nr. 172.

Beschäftigungsdefizite gewachsen und konnten sich zur Massenarbeitslosigkeit aufstauen. Im Hintergrund dieser beiden Entwicklungen liegen zwei Megatrends: Das gesellschaftliche Erwerbsarbeitsvolumen ist gesunken, die Zahl der Erwerbspersonen dagegen gestiegen. Im Zuge dieser beiden gegenläufigen Trends hat sich auf dem Arbeitsmarkt eine Schere zwischen Angebot und Nachfrage geöffnet. Gebremst wurde deren Öffnung durch die sinkende Arbeitszeit der Erwerbstätigen, so dass das schrumpfende Arbeitsvolumen auf mehr Personen aufgeteilt wurde.

Wenngleich die Massenarbeitslosigkeit gegenwärtig konjunkturell entschärft wird, kann nicht erwartet werden, dass künftige Wachstumsphasen sie auflösen. Denn seit Mitte der 70er Jahre hat sich die enge Symmetrie von Konjunkturverlauf und Beschäftigungsentwicklung aufgelöst. Mit jedem Konjunkturreinbruch stieg die Sockelarbeitslosigkeit - von 1 Mio. Erwerbslosen (1973/74) über 2 Mio. (1980/81) auf 3,6 Mio. (1993; alte Bundesländer: 2,5 Mio.). Dafür, dass auf den Arbeitsmärkten das steigende Angebot einer sinkenden Nachfrage begegnet, müssen also strukturelle Ursachen gesucht werden. An erster Stelle gehören dazu die technikbedingten Produktivitätszuwächse, deren negative Beschäftigungseffekte insbesondere im industriellen Bereich die positiven deutlich überwiegen. Trotz erheblicher Produktivitätssteigerungen hat sich der Anteil der Erwerbstätigen im produzierenden Gewerbe in den letzten hundert Jahren nur verhältnismäßig schwach erhöht und nimmt in den letzten Jahrzehnten ab. Dem steht zwar eine deutliche Zunahme im tertiären Sektor gegenüber. Jedoch reichen die Beschäftigungszuwächse in diesem Sektor nicht aus, um die durch den Einsatz moderner Technik erzeugten Lücken im sekundären Sektor aufzufangen. Der vielfach proklamierte Übergang von der Industrie- zur Dienstleistungsgesellschaft gelingt also zumindest auf den Arbeitsmärkten nicht. Außerdem genügen die Realinvestitionen nicht, um die Massenarbeitslosigkeit abzubauen. Die seit Anfang der 80er Jahre überproportional ansteigenden Einkommen aus Unternehmertätigkeit und

Vermögen werden weniger für Ausrüstungsinvestitionen als vielmehr für spekulative Geschäfte auf den Finanzmärkten verwendet.¹⁵

In Folge der strukturellen Beschäftigungsdefizite gelangen nicht mehr alle Erwerbspersonen in ein - geschweige denn - in ein stabiles Beschäftigungsverhältnis. Zwar verbirgt sich hinter den Bestandszahlen der Erwerbslosen eine große Dynamik von Zu- und Abgängen. Dennoch hat sich die Arbeitslosigkeit nicht nur gesellschaftlich, sondern auch individuell bei vielen Betroffenen - entweder als Langzeitlosigkeit oder als ständiger Wechsel zwischen kurzfristiger Beschäftigung und Arbeitslosigkeit - festgesetzt. Seit Ende der 60er Jahre ist die Langzeitarbeitslosigkeit in der Bundesrepublik treppenförmig, in vier Stufen angestiegen. Um ein bis drei Jahre versetzt zur Entwicklung der Arbeitslosigkeit nahm auch die individuelle Langzeitarbeitslosigkeit, d.i. Arbeitslosigkeit von mindestens einem Jahr zu. Der Anteil von Langzeitarbeitslosen an der Gesamtzahl der registrierten Arbeitslosen stieg 1965-1997 von knapp 6 Prozent auf 36,1 Prozent (alte Bundesländer; 29,7 neue Bundesländer). Für das IAB sagt diese Prozentangabe allerdings nur die »halbe Wahrheit«: Sie gibt nur den Anteil der registrierten langzeitarbeitslosen Personen im aktuellen Bestand der Bundesanstalt für Arbeit an. Betrachtet man dagegen abgeschlossene Arbeitslosigkeitsperioden, die - im Gegensatz zu den nicht abgeschlossenen Bestandsfällen - eindeutig dem Kurz- oder Langfristbereich zugeordnet werden können, vergrößert sich das Volumen an Langzeitarbeitslosigkeit auf über 58 Prozent¹⁶ und ist damit nahezu doppelt so groß wie in der

¹⁵ Vgl. dazu: Heine, Michael/Herr, Hansjörg: Entkoppelung oder Instabilität des Finanzsystems? In: Hengsbach, Friedhelm/Emunds, Bernhard (Hg.): Haben sich die Finanzmärkte von der Realwirtschaft abgekoppelt? Impulse einer Fachkonferenz (Frankfurter Arbeitspapiere zur gesellschaftsethischen und sozialwissenschaftlichen Forschung 16), Frankfurt/M.: Nell-Breuning-Institut 1996, S. 50-69, hier S. 53-65; Vgl. Hickel, Rudolf: Internationalisierung der Produktion und Globalisierung der Finanzmärkte - Folgen für Arbeit und Gewerkschaften. In: Gewerkschaftliche Monatshefte 47 (1996) S. 707-714, hier S. 708f.)

¹⁶ Vgl. dazu IAB-Kurzbericht 5/1997.

offiziellen Arbeitslosenstatistik ausgewiesen. Zudem hat sich die negative Entwicklung der Langzeitarbeitslosigkeit - nach einer positiven Entwicklung zwischen 1989 und 1992 - erneut beschleunigt.¹⁷

Obgleich nicht mehr alle Erwerbspersonen beschäftigt werden, bleiben die arbeitsgesellschaftlichen Strukturen bestehen - und folglich wird die Mehrheit der Bevölkerung weiterhin auf die Erwerbsarbeit verwiesen, um ein »geregeltes Einkommen« zu erzielen. Die bundesdeutsche Arbeitsgesellschaft drängt damit die Menschen auf die Arbeitsmärkte, ist aber unter den Bedingungen struktureller Beschäftigungslücken nicht in der Lage, das Erwerbsarbeitsvolumen gleichmäßig auf alle Erwerbspersonen zu verteilen bzw. das Erwerbsarbeitsvolumen im notwendigen Umfang auszudehnen. So wird ein wachsender Teil der Bevölkerungsmehrheit bei der Verteilung der Erwerbsarbeit benachteiligt und in die Arbeitslosigkeit »entsendet«. Den Arbeitslosen wird aber nicht nur »ihr« Anteil am Erwerbsarbeitsvolumen, sondern zugleich auch »ihr« Anteil am gesellschaftlich verfügbaren Reichtum vorenthalten. Gerade die von Arbeitslosigkeit längerfristig oder wiederkehrend Betroffenen tragen deshalb ein überdurchschnittlich hohes Risiko, mit ihrem Haushaltseinkommen unter die Hälfte des durchschnittlichen und nach Haushaltsgröße gewichteten Haushaltseinkommens, mithin also in (Einkommens-)Armut zu fallen.¹⁸

Die Fortschreibung arbeitsgesellschaftlicher Strukturen führt unter den gegenwärtigen Bedingungen der verfestigten Massen- und Dauerarbeitslo-

¹⁷ Vgl. Klems, Wolfgang/Schmid, Alfons: Langzeitarbeitslosigkeit - ein ungelöstes arbeitsmarktpolitisches Problem. In: WSI-Mitteilungen 45 (1992), S. 448-458; Kress, Ulrike/Brinkmann, Christian/Wiedemann, Eberhard: Entwicklung und Struktur der Langzeitarbeitslosigkeit. In: WSI-Mitteilungen 48 (1995) S. 741-748.

¹⁸ Vgl. etwa Hanesch, Walter u.a. Armut in Deutschland. Der Armutsbericht des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Reinbeck: Rowohlt 1994.

sigkeit zu sozialer Ausgrenzung - und dies mindestens in dreifacher Weise.¹⁹

- *Ausgrenzung am Arbeitsmarkt*: Ein kleiner Teil der von Arbeitslosigkeit Betroffenen lebt - wie etwa die Vorruheständler - in einer gesellschaftlich anerkannten Form der Erwerbslosigkeit. Die Mehrheit der nicht nur von kurzfristiger Arbeitslosigkeit Betroffenen fällt dagegen in die Schattenwirtschaft, in die Dauerarbeitslosigkeit oder in die Immer-mal-wieder-Arbeitslosigkeit (»job hoppers«) - und damit in gesellschaftlich disqualifizierte Bereiche arbeitslosen Lebens. Nicht zuletzt aufgrund der sich daraus ergebenden Stigmatisierung haben sie nur noch geringe Chancen, jemals in ein stabiles Beschäftigungsverhältnis zu gelangen, und reagieren auf ihre fehlenden Chancen häufig mit dem Rückzug vom Arbeitsmarkt.
- *Ökonomische Ausgrenzung*: Aufgrund der arbeitgesellschaftlichen Koppelung von Arbeit und Einkommen und als Folge ihrer Arbeitslosigkeit verliert die Mehrzahl der Betroffenen ihre Fähigkeit, auf gesellschaftlich anerkannte Weise für den eigenen Lebensunterhalt und den des gemeinsamen Haushaltes eigenständig aufzukommen. Sie sind folglich von staatlichen Zuwendungen abhängig, was nicht nur gesellschaftlich minder bewertet wird, sondern in der Regel auch zu minderen Einkommen bei erhöhten staatlichen Auflagen und Kontrollen führt.
- *Gesellschaftliche Ausgrenzung*: Die Betroffenen haben in der Regel keine vergleichbaren Möglichkeiten, den gesellschaftlich anerkannten Verhaltensmustern, Lebenszielen und Werten zu entsprechen und ihre eigenen Interessen in den gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen einzubringen und durchzusetzen.

Diese Formen der Ausgrenzung sind nun aber keine bedauernswerten Abweichungen von der Art und Weise, wie sich die Bundesrepublik als

¹⁹ Vgl. Kronauer, Martin: Soziale Ausgrenzung« und »Underclass«: Über neue Formen der gesellschaftlichen Spaltung. In: Leviathan 1997, S. 28-49.

Arbeitsgesellschaft reproduziert. Im Gegenteil: Die soziale Ausgrenzung ist Form der gesellschaftlichen Integration - und gehört damit zur gegenwärtigen Struktur der Arbeitsgesellschaft. Zwar ist es grundsätzlich nicht besonders aufregend, dass sich eine Gesellschaft nicht nur durch Inklusion, sondern eben auch durch deren Gegenteil, durch Exklusion integriert. Zur Ordnungsstruktur jeder Gesellschaft gehört eben auch die Definition, wer unter welchen Bedingungen dazugehören kann und wer aus welchen Gründen nicht. Doch die gegenwärtige Ausgrenzung der bundesdeutschen Arbeitsgesellschaft hat eine überaus paradoxe Logik: Gerade die arbeitsgesellschaftlichen Strukturen der Inklusion wirken ausgrenzend - und zwar genau bei denen, die diesen Strukturen zu entsprechen suchen, dabei jedoch an den strukturellen Beschäftigungslücken scheitern. Strukturell werden die Betroffenen wie alle anderen Gesellschaftsmitglieder ohne Vermögen zur Aufnahme einer Erwerbsarbeit angehalten; ihnen wird jedoch entsprechende Beschäftigungsverhältnisse vorenthalten *und* deswegen auch noch die normalen Teilhaberechte verweigert. Das gesellschaftliche Defizit, dass mehr Menschen zur Erwerbsarbeit angehalten werden, als auf den Arbeitsmärkten nachgefragt werden, gerät ihnen zum Schaden, sie werden aus den gesellschaftlichen Zusammenhängen der Menschen ausgeschlossen, die der arbeitsgesellschaftlichen Nötigung zur Erwerbsarbeit erfolgreich entsprechen können. Durch genau diese Ausgrenzung funktioniert aber das Ganze, reproduziert sich also die deutsche Arbeitsgesellschaft unter den Bedingungen struktureller Beschäftigungslücken.

Der gesellschaftliche Randbereich sozialer Ausgrenzung wird gegenwärtig - u.a. in Folge der Mobilität auf den Arbeitsmärkten - von wechselnden Personen belegt.²⁰ Wenn daher von der sozialen Ausgrenzung erst wenige Personen dauerhaft betroffen sind, werden dennoch auch alle anderen dauerhaft benachteiligt. Sie leben nämlich im Gegensatz zur Bevölke-

²⁰ Vgl. Leisering, Lutz: Armutspolitik und Lebenslauf. Zur politisch-administrativen Relevanz der lebenslauftheoretischen Armutforschung. In: Hanesch, Walter (Hg.): Sozialpolitische Strategien gegen Armut, Opladen: Westdeutscher Verlag 1995, S. 65-111, hier S. 81f.

rungsmehrheit unter der ständigen Gefahr weiterer Versorgungs- und Sicherungslücken.²¹ Zudem ist es keineswegs ausgeschlossen, sondern eher wahrscheinlich, dass sich soziale Ausgrenzungen immer stärker bei bestimmten Bevölkerungsgruppen festsetzen werden: Mängellagen werden sich bei denen einnisten, die aus eigener Kraft den Weg aus der Arbeitslosigkeit und aus der Unterversorgung nicht schaffen. Während es einigen gelingt, die arbeitgesellschaftlich zugeschnittenen Instrumente des deutschen Sozialstaates zu eigenen Zwecken zu nutzen, werden andere dazu nicht in der Lage sein - vermutlich gerade diejenigen, die den arbeitgesellschaftlichen Auflagen genügen wollen, aber nicht genügen können. Da sie sowohl an den Unterstellungen der deutschen Arbeitsgesellschaft als auch an den eigenen Lebensentwürfen scheitern, werden gerade sie nicht die »subversive« Haltung aufbringen, das Leistungsangebot der sozialstaatlichen Sicherungs- und Fürsorgesystemen im eigenen Interesse zu nutzen. Dass sich Unterversorgung verfestigen wird, ist vor allem in den Fällen anzunehmen, wo Kinder und Jugendliche unter Bedingungen der Unterversorgung aufwachsen müssen.²² Im Vergleich zu ihren Altersgenossen werden sie in Erziehung und Qualifizierung benachteiligt, erhalten mithin nicht die gleichen Chancen, vergleichbare Einkommen »aus eigener Kraft« zu erzielen. Sie eignen sich zudem eher solche Kompetenzen an, die es ihnen gestatten, innerhalb ihrer gesellschaftlichen Randbereiche möglichst gut zu leben, lernen aber nicht, aus diesen Randbereichen auszubrechen. So ist abzusehen, dass eine ursprüngliche Kinder- und Jugendarmut in eine dauerhafte Unterversorgung und in ihrer Folge in dauerhafte Ausgrenzung übergeht.

Die Struktur der sozialen Ausgrenzung beantwortet eine beteiligungsorientierte Gesellschaftsethik mit dem »Recht auf Erwerbsarbeit« für je-

²¹ »prekärer Wohlstand«, vgl. Hübinger, Werner: Prekärer Wohlstand. Neue Befunde zu Armut und sozialer Ungleichheit, Freiburg: Lambertus 1996.

²² Vgl. Klocke, Andreas: Aufwachsen in Armut. Auswirkungen und Bewältigungsformen der Armut im Kinder- und Jugendalter. In: Zeitschrift für Sozialisations- und Erziehungssoziologie 16 (1996), S. 390-409.

dermann und jedefrau. Unter den Bedingungen arbeitsgesellschaftlicher Strukturen ist die Erwerbsarbeit nicht nur eine herausragende Form gesellschaftlicher Beteiligung, sondern für die Mehrheit der Bevölkerung, die ohne ausreichendes Vermögen zur abhängigen Erwerbsarbeit genötigt wird, der erstrangige Weg, bei der Aufteilung des Volkseinkommens angemessen beteiligt zu werden, selbständig ihren Lebensunterhalt und darüber mit allen anderen vergleichbare Beteiligungsmöglichkeiten zu sichern. Diese Wertzuschreibungen der Erwerbsarbeit gilt weder »an sich« noch »für immer«, aber sie gilt eben unter den in der Bundesrepublik bestehenden (arbeits-)gesellschaftlichen Bedingungen. In dem Maße, wie gesellschaftlich Erwerbsarbeit und Einkommen gekoppelt werden, und in dem Maße, wie über Erwerbsarbeit nicht nur individuelle Lebens-, sondern auch gesellschaftliche Beteiligungsmöglichkeiten verteilt werden, sind Erwerbsarbeitsplätze für alle, die arbeiten können und wollen, sicherzustellen. Jedermann und jedefrau muß über die gleichen Chancen verfügen, einen durch Einkommen bewerteten Beitrag zur Herstellung des gesellschaftlichen Reichtums zu leisten; sie müssen die gleichen Chancen »geregelter Arbeit« und »geregelten Einkommens« haben.

5. »Jenseits der Arbeitsgesellschaft«

Weil in einer beteiligungsorientierten Gesellschaftsethik Erwerbsarbeit nicht als normative Prämisse, sondern eben als Reflex arbeitsgesellschaftlicher Strukturen begriffen wird, kann sie über die Arbeitsgesellschaft hinaus denken - und damit prinzipiell auch in Distanz zur sozialkatholischen Überzeugung treten, Erwerbsarbeit sei unaufgebbares Moment der gesellschaftlichen Integration. Deshalb soll in diesem Abschnitt gefragt werden, wie der Ausbruch aus der einst so erfolgreichen, nun aber krisengebeutelten Arbeitsgesellschaft unter dem Grundsatz allgemeiner Beteiligung beurteilt werden muss. In der Bundesrepublik, wie auch in allen anderen frühindustrialisierten Gesellschaften, können die gesellschaftlich notwendigen Güter und Dienstleistungen bereitgestellt werden, obgleich nicht alle Erwerbspersonen erwerbstätig sind. Warum also nicht den großen Schritt

wagen - und aus der überkommenden Arbeitsgesellschaft ausbrechen und dazu insbesondere die arbeitsgesellschaftliche Koppelung von »geregelter Arbeit« und »geregeltem Einkommen« aufbrechen?

Grundsätzlich besteht jedenfalls für eine beteiligungsorientierte Gesellschaftsethik keine Bedenken, die Koppelung von Arbeit und Einkommen aufzuheben. Dass der Bezug eines »geregelten Einkommens« an die Aufnahme von Erwerbsarbeit gebunden wird, ist im Gegenteil nur in dem Maß zu rechtfertigen, als in der Folge auch diejenigen vergleichbare Lebenslagen einnehmen können, die nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt aus eigenem Vermögen zu bestreiten. Wenn das arbeitsgesellschaftliche Arrangement dieses Ziel jedoch verfehlt, wenn also ganze Bevölkerungsgruppen in ihren Beteiligungsmöglichkeiten beeinträchtigt werden, muss es aufgegeben werden. Diese negative Schlussfolgerung legt eine weitere Frage nahe: In welchem Maße darf das arbeitsgesellschaftliche Arrangement aufgegeben werden? Wiederum erlaubt die beteiligungsorientierte Gesellschaftsethik eine Antwort: Die Kopplung von abhängiger Erwerbsarbeit und »geregeltem Einkommen« kann genau in dem Maße aufgegeben werden, wie die Menschen, die nicht über Vermögen verfügen, anders als durch Erwerbsarbeit ein eigenständiges »geregeltes Einkommen« beziehen und vergleichbare Lebenslagen einnehmen sowie an der gesellschaftlich notwendigen Arbeit gleichberechtigt teilnehmen können. Wenn aber die Aufgabe arbeitsgesellschaftlicher Strukturen, wenn insbesondere die Entkopplung von abhängiger Erwerbsarbeit und Einkommen dazu führen, dass vergleichbare Lebenslagen nicht mehr erreichbar und die Beteiligungschancen von Bevölkerungsgruppen beeinträchtigt werden, ist der Grundsatz allgemeiner Beteiligung verletzt - und der Ausstieg aus der Arbeitsgesellschaft nicht zu rechtfertigen.

Das gesellschaftliche Erwerbsarbeitsvolumen sinkt - und trifft auf eine zunehmende Anzahl von Erwerbspersonen. Deshalb wird vorgeschlagen, diejenigen, die ihre Beschäftigung und damit auch ein eigenständiges Arbeitsentgelt verlieren, für diesen Verlust durch andere Einkommensformen zu entschädigen. Eine solche »Belohnung« von Arbeitslosigkeit wäre der

Einstieg in den Ausstieg aus der Arbeitsgesellschaft. Dabei ist es *fast* nebensächlich, mit welchen Auflagen diese »Entschädigung« verbunden wird, ob also im grünen Projekt vergangener Tage allen Einwohnerinnen und Einwohnern bzw. allen Bürgerinnen und Bürgern ein arbeitsfreies Grundeinkommen ohne jede weitere Auflage gewährt, oder ob im schwarz-grünen Projekt ein arbeitsfreies Einkommen an Gegenleistungen geknüpft wird (Beck und Dettling).

Ob dieser Einstieg in den Ausstieg möglich ist, ist jedoch fraglich - zumindest unter den gegebenen Bedingungen einer einzelkapitalistisch verfassten Volkswirtschaft. Diese brauchen nämlich als eine ihrer Funktionsanfordernisse das Lohnarbeitsverhältnis und in der Folge auch den gesellschaftlichen Zwang zur Erwerbsarbeit. Zweifelhaft erscheint zudem, ob die Mehrheit der Bundesbürgerinnen und Bürger für einen solchen Ausstieg aus der Arbeitsgesellschaft politisch gewonnen werden kann. Das Gerechtigkeitsempfinden zumindest der Bevölkerungsmehrheit ist durch die Idee der Leistungsgerechtigkeit geprägt, dass nämlich die Anteile der einzelnen am Volkseinkommen in irgendeiner Weise auch deren Beiträge zu dessen Entstehen reflektieren. Vor diesem normativen Hintergrund ist ein »arbeitsfreies Einkommen«, mal abgesehen von den - etwa durch Konsumverzicht gerechtfertigten - Vermögenserträgen, als legitime Teilhabe am gesellschaftlichen Reichtum kaum zu rechtfertigen.

Vielleicht lassen sich aber diese oder ähnliche Bedenken ausräumen. Aber selbst dann spricht ein gewichtiges Argument gegen den grünen bzw. schwarz-grünen Ausstieg aus der Arbeitsgesellschaft: Mit den arbeitsgesellschaftlichen Regeln wird nicht nur das Volkseinkommen, sondern auch gesellschaftliche Macht verteilt. Es ist eine Folge der sozialen Ausgrenzung, dass Erwerbslose nicht nur häufig arm sind, sondern auch machtlos. Unter den Bedingungen der ungleichen Verteilung von Erwerbsarbeit, und damit auch von Macht, den Ausstieg aus der Arbeitsgesellschaft zu wagen, bedeutet dann, dass - trotz bester Absichten - die bereits von der Struktur sozialer Ausgrenzung Betroffenen bei der Neuregelung der gesellschaftlichen Verhältnisse nicht gleichberechtigt mitwirken können. In

der Folge besteht die Gefahr, dass die arbeitsgesellschaftlichen Regeln nur insoweit aufgegeben werden, als dies zu Lasten derjenigen geht, die bereits unter diesen Regelungen leiden -, dass etwa erworbene Ansprüche bei der Arbeitslosen- oder Rentenversicherung zugunsten einer dürftigen Grundsicherung abgespeist werden. Als Ausstieg aus der Arbeitsgesellschaft droht so eine Forcierung der arbeitsgesellschaftlich angetriebenen Spaltungsprozesse, dass nämlich die Erwerbslosen ohne die normalen gesellschaftlichen Teilhaberechte in eine abgespaltete Realität am Rande der Arbeitsgesellschaft abgedrängt werden.

Einen Ausstieg aus der Arbeitsgesellschaft projiziert auch die von den Ländern Sachsen und Bayern mit viel Geld ausgestattete »Zukunftskommission«. Sie wirbt für den Einstieg in eine »unternehmerische Wissensgesellschaft«²³ - und nimmt dafür billigend eine tiefgreifende Spaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse in Kauf.²⁴ Dass die Mehrheit der Bevölkerung der gesellschaftlichen Nötigung zur Erwerbsarbeit nachkam bzw. nachkommen musste, dass sie deswegen ihre gemeinsamen, mit der Erwerbsarbeit strukturell verbundenen Existenzrisiken durch solidarischen Risikoausgleich absicherten, kann die Kommission nicht positiv einschätzen, sondern nur gnadenlos entwerten. In der arbeitnehmerzentrierten Industriegesellschaft »erwartet die große Mehrheit der Erwerbsbevölkerung, dass Dritte - Arbeitgeber - ihre Arbeitskraft organisieren und vermarkten und ihr so ein Erwerbseinkommen verschaffen und der Staat sie bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und im Alter lebensstandard-sichernd versorgt«.²⁵ Statt zu Lasten von Arbeitgebern zu leben, sollen in

²³ Kommission für Zukunftsfragen der Freistaaten Bayern und Sachsen: *Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit in Deutschland. Entwicklung, Ursachen und Maßnahmen. Teil III: Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungslage*, Bonn 1997, S. 35.

²⁴ Vgl. dazu: Hengsbach, Friedhelm/Möhring-Hesse, Matthias: *Aus der Schiefelage heraus: Demokratische Verteilung von Reichtum und Arbeit*, Bonn: Verlag J.H.W. Dietz Nachfolger 1999, 2. Auflage: 1999, S. 50-64.

²⁵ Kommission für Zukunftsfragen der Freistaaten Bayern und Sachsen: *Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit in Deutschland. Entwicklung, Ursachen und*

Zukunft die Menschen ihren Lebensunterhalt als »Unternehmer« ihrer eigenen Arbeitskraft erwirtschaften. Und statt die Bewältigung eigener Existenzrisiken an den Staat zu delegieren, müssen die Menschen ihre Daseinsvorsorge in die eigenen Hände nehmen. Solange aber nicht alle Menschen für eine solche »Erneuerungsstrategie« geeignet sind, empfiehlt die Kommission auch einen zweiten, ergänzenden Reformansatz, die »Anpassungsstrategie« niedrig entlohnter Erwerbsarbeit. Bei hinreichend niedrigen Löhnen werden die einkommensstarken »Unternehmer« personenbezogene Dienstleistungen nachfragen, so dass für diese niedrig qualifizierte Erwerbspersonen eingestellt werden können. Dass deren Einkommen allerdings für den Lebensunterhalt nicht ausreichen, wird zugestanden. Dieses Problem delegiert die Kommission für Zukunftsfragen konzeptionell an »die Politik« - an eine Politik übrigens, der sie an anderer Stelle jede Kompetenz zur gesellschaftlichen Umgestaltung abspricht.

Folge dieses sächsisch-bayerischen Ausstiegs aus der Arbeitsgesellschaft ist eine tiefgreifende Spaltung der Gesellschaft, allerdings mit einem anderen Vorzeichen als bei den zuvor diskutierten grünen Projekten: Die von der Kommission geadelten »Unternehmer ihrer Arbeitskraft« können den Ausstieg aus der Arbeitsgesellschaft zu eigenem Gunsten nutzen und - entlastet von Verpflichtungen der solidarischen Sicherung - ihre Daseinsvorsorge »besser und billiger«²⁶ leisten. Ihnen stehen die Verlierer der gesellschaftlichen Transformation gegenüber, besser noch: zu Diensten. Ohne vergleichbare Einkommen und mit einer bloß minimalen Absicherung werden sie nicht nur in eine Randsphäre der erneuerten Gesellschaft abgedrängt, sondern haben den »Unternehmern« darüber hinaus mit einfachen Dienstleistungen beiseite zu stehen, ohne ihre eigenen Dienstleistungen jemals selbst in Anspruch nehmen zu können.

Für eine beteiligungsorientierte Gesellschaftsethik kommt ein solcher Ausstieg aus der Arbeitsgesellschaft nicht in Frage. Er kann die Auflage

Maßnahmen. Teil III: Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungslage, Bonn 1997, S. 7.

²⁶ Ebd. S. 34.

nicht erfüllen, dass alle Gesellschaftsmitglieder, die nicht über Vermögen verfügen, anders als durch Erwerbsarbeit ein eigenständiges »geregeltes Einkommen« beziehen, vergleichbare Lebenslagen einnehmen und an der gesellschaftlich notwendigen Arbeit gleichberechtigt teilnehmen können. Unter der Maxime allgemeiner Beteiligung wird daher die arbeitsgesellschaftliche Koppelung von Arbeit und Einkommen - zumindest vorerst - bestätigt.

So aber liegt bislang noch kein überzeugendes Konzept vor, wie unter den Bedingungen arbeitsgesellschaftlich verursachter sozialer Ausgrenzung der Ausstieg aus der Arbeitsgesellschaft vergleichbare Lebens- und Beteiligungsmöglichkeiten für alle sichern hilft, statt die soziale Spaltung nur noch zu verschärfen. Ohne jede Anthropologie des arbeitenden Menschen oder Sozialmetaphysik der »wohlgeordneten Gesellschaft« läßt sich also vorerst die sozialkatholische Überzeugung bestätigen, dass Erwerbsarbeit ein wichtiges Moment der gesellschaftlichen Integration ist - und (zumindest) vorerst auch bleiben soll.

6. Verallgemeinerung und Relativierung der Erwerbsarbeit

Sofern die Bundesrepublik eine Arbeitsgesellschaft ist und auch weiterhin bleiben wird bzw. soll, muß das »Recht auf Arbeit« für jedermann und jedefrau gesichert werden. Notwendig ist dazu die Verallgemeinerung der Erwerbsarbeit für alle Erwerbspersonen. Weil aber in der bundesdeutschen Arbeitsgesellschaft eine große Lücke zwischen Angebot und Nachfrage auf den Arbeitsmärkten klafft, läßt sich dieses »Recht auf Arbeit« nur dann realisieren, wenn das verfügbare Arbeitsvolumen gleichmäßig auf alle Erwerbspersonen aufgeteilt wird. Im Vergleich zur bestehenden Massenarbeitslosigkeit werden dann zwar alle über Erwerbsarbeit, gleichzeitig aber jeder und jede nur über weniger Erwerbsarbeit verfügen. Dies wird allerdings nur gelingen, wenn die gesellschaftliche wie auch die individuelle Bedeutung der Erwerbsarbeit zurückgenommen, wenn vor allem die enge Koppelung von »geregelter Arbeit« und »geregeltem Einkommen« aufgeweicht wird. Um das in einer Arbeitsgesellschaft bestehende »Recht

auf Arbeit« sicherzustellen, stehen wir in der Bundesrepublik also vor der Herausforderung, die arbeitsgesellschaftlichen Institutionen und Regeln zu zähmen. Mit der Verallgemeinerung der Erwerbsarbeit steht die Relativierung der Erwerbsarbeit auf der reformpolitischen Tagesordnung.

Das gesellschaftliche Arbeitsvolumen ist zwar weder eine gegebene Konstante noch das unbeeinflussbare Ergebnis marktformiger Prozesse; das gesellschaftliche Arbeitsvolumen ist politisch beeinflussbar - und d.h. durch geeignete politische Maßnahmen dehnbar.²⁷ Aber auch eine aktive Beschäftigungspolitik wird den säkularen Trend nicht wenden können, dass nämlich das gesellschaftliche Arbeitsvolumen u.a. in Folge steigender Arbeitsproduktivität sinkt. Eine Vollbeschäftigung unter den Geschäftsbedingungen der frühen Bundesrepublik ist daher weder wirtschaftlich möglich, noch ist sie ökologisch wünschenswert. Wenn aber das gesellschaftliche Arbeitsvolumen nicht im notwendigen Umfang ausgedehnt werden kann, statt dessen langfristig weiter sinken wird, und wenn in Zukunft zudem das Angebot auf den Arbeitsmärkten eher steigen als sinken wird, dann verlangt die aus dem »Recht für Arbeit« folgende Gleichverteilung der Erwerbsarbeit eine gleichermäßige Verteilung der Arbeitszeit auf alle Erwerbspersonen.

Wahrscheinlich wird diese »Umverteilung der Arbeit« nur dann, wenn die individuelle Bedeutung der Erwerbsarbeit abnimmt, wenn also die Erwerbsarbeit im alltäglichen Leben der Menschen wie in ihrer Lebensbiographie einen geringeren Stellenwert einnimmt. Ein solcher Bedeutungsverlust der Erwerbsarbeit ist wiederum nur dann möglich und wahrscheinlich, wenn zugleich die gesellschaftliche Bedeutung der Erwerbsarbeit reduziert, wenn vor allem die rigide Kopplung von Arbeit und Einkommen aufgebrochen wird. *Auf der einen Seite* müssen dazu neben den Arbeitsentgelten arbeitsfreie Einkommen auch für die Menschen ohne Vermögen treten, etwa in der Form von Grundsicherungen, des Kinderlastenausgleichs oder von Bildungsstipendien. Derartige Einkommensformen sollen das »geregelte Einkommen« aus Erwerbsarbeit nicht ersetzen, können aber

²⁷ Vgl. dazu Hengsbach 1995.

Einkommensverluste kompensieren, die mit Brüchen in der Erwerbsbiographie und entsprechenden Etappenübergängen unter arbeitgesellschaftlichen Bedingungen zwangsläufig verbunden sind. Nach einer fairen Verteilung des Arbeitsvolumens auf alle Erwerbspersonen werden diese ihre Lebensarbeitszeit flexibler verteilen können. Mithin werden die Brüche in den Erwerbsbiographien zunehmen - und folglich kompensierende Sozialeinkommen an Bedeutung gewinnen. *Auf der anderen Seite* muss bei den Belastungen der Einkommen durch Steuern und Beiträge umgesteuert werden. Die Finanzierung der öffentlichen Haushalte muss auf die Schultern aller Einkommensarten nach der Leistungsfähigkeit geladen, so aber die Arbeitseinkommen entlastet werden.

Durch die notwendigen Reformen wird der Zusammenhang von Arbeit und Einkommen nicht aufgegeben, aber doch aufgeweicht. Damit werden die Strukturen der gesellschaftlichen Integration den Möglichkeiten der bundesdeutschen Arbeitsgesellschaft angepasst. Die Bundesrepublik jedenfalls darf nur Arbeitsgesellschaft bleiben, als sie ihre arbeitgesellschaftlichen Strukturen »zähmt« und auf diesem Wege zunehmend weniger Arbeitsgesellschaft wird. Welche Gesellschaft am Ende dieses Prozesses steht, welche Formen der gesellschaftlichen Integration zentral sind und welche Bedeutung die Erwerbsarbeit bei der Integration der Gesellschaft haben wird, ist dabei nicht absehbar. Für Sozialkatholiken bleibt also genügend Zeit, sich langsam an den Gedanken zu gewöhnen, dass vielleicht irgendwann einmal die Erwerbsarbeit durch andere Formen der gesellschaftlichen Integration abgelöst wird.